



# **MFV „Milan“ Landesbergen e.V.**

## **Satzung des Modellflugvereins Milan Landesbergen e.V.**

### **§ 1**

#### **Name des Vereins**

1. Der Verein trägt den Namen Modellflugverein „Milan“ Landesbergen e.V., Verein für Motor- und Segelmodellflugsport
2. a) Sitz des Vereins ist 31628 Landesbergen  
b) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Walsrode eingetragen und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung

### **§ 2**

#### **Zweck des Vereins**

1. Die Unterstützung und Verbreitung des Interesses am Modellflugsport.
2. Die Ausrichtung von Modellflugveranstaltungen.
3. Die Kontaktpflege zu anderen Vereinen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Wahrung und Förderung des Interesses der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend am Flugmodellssport
- b) Aktive Vertretung der Interessen aller im Verein organisierten Modellflieger
- c) Förderung des Modellflugs

### **§ 3**

#### **Wirtschaftlichkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 4**

#### **Mittelverwendung**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

### **§ 5**

#### **Keine Vorteilnahme**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 6**

#### **Mitglieder**

1. Mitglied im MFV „Milan“ Landesbergen e.V. kann jede Person werden, welche die Satzung anerkennt und den Verein fördert.
2. Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern
3. Ordentliche Mitglieder sind Personen, welche die Satzung und die Flugplatzordnung schriftlich anerkennen.
4. Fördernde Mitglieder sind Personen und juristische Personen (Vereine, Verbände, Firmen), welche nicht ordentliche Mitglieder im Sinne des § 6, Abs. 3, dieser Satzung sind, wohl aber die Interessen des Vereins fördern.

### **§ 7**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 7. Lebensjahr vollendet hat.
2. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Dieser verpflichtet sich damit gleichzeitig gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Geldforderungen des Vereins.
4. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Er teilt dem Antragsteller die Aufnahme oder die Ablehnung seines Antrags schriftlich mit. Bei einer Aufnahme besteht eine Mitgliedschaft auf Probe bis zur nächsten Mitgliederversammlung, welche endgültig über die Aufnahme entscheidet.

## **§ 8**

### **Ablehnung der Aufnahme**

1. Die Aufnahme kann abgelehnt werden, wenn begründete Bedenken geltend gemacht werden.
2. a) Gegen die Ablehnung einer Aufnahme kann von jedem ordentlichen Mitglied beim Vorstand Einspruch erhoben werden.  
b) Die außerordentliche Mitgliederversammlung entscheidet danach endgültig.

## **§ 9**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste, oder durch Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist bis zum 20. September einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er trotz einmaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags oder von Umlagen im Rückstand ist. Dem Mitglied muss in der Mahnung eine angemessene Zahlungsfrist eingeräumt werden (14 Tage). In dieser Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Für die Dauer, in der eine Mahnung nicht beglichen ist, besteht keine Aufstiegserlaubnis auf dem Flugplatzgelände. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung muss dem Mitglied nicht mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt,
  - bei groben und wiederholten Verstößen gegen die Vereinssatzung und gegen andere erlassene Verordnungen (z.B. Flugplatzzulassung, Flugplatzordnung, Modellflugrichtlinien, usw.),
  - bei unehrenhaftem Verhalten sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereins,
  - bei Vergehen und sonstigen Handlungen, die das Ansehen des Vereins irgendwie schädigen können,
  - bei unkameradschaftlichem und unsportlichem Verhalten, wie auch bei Versuchen, Unfrieden und Zersetzung im Verein zu stiften,

kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor Beschlussfassung des Vorstands muss dem Mitglied rechtliches Gehör gewährt werden. Der Ausschliessungsbeschluss des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen (eingeschriebener Brief). Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung binnen einem Monat nach Zugang des Ausschliessungsbeschlusses beim Vorstand einlegen. Der Vorstand hat binnen zwei Monaten nach fristgerechter Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet. Bis dahin ruhen sämtliche Rechte des vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglieds. Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht

dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung auf die Wirksamkeit des Ausschliessungsbeschlusses zu.

Geschieht die Einberufung der Mitgliederversammlung nicht, so gilt der Ausschliessungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschliessungsbescheid keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschliessungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.

## **§ 10**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Versammlungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.
2. Alle Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die erlassenen Ordnungsvorschriften (Flugplatzzulassung, Flugplatzordnung, Flugbuch, Modellflugrichtlinien) zu beachten und sich für das gemeinsame Ziel und den Zweck des Vereins einzusetzen.
3. Fördermitglieder unterstützen den Verein durch Zahlung eines Förderbeitrags, den die Mitgliederversammlung durch Beschlussfassung festlegt. Fördermitglieder haben in der Mitgliederversammlung lediglich Sitz, aber kein Stimmrecht.
4. Eine ordentliche Mitgliedschaft kann in eine Fördermitgliedschaft umgewandelt werden, genauso wie in umgekehrter Form eine Fördermitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft umgewandelt werden kann. Für eine DMFV Mitgliedschaft gelten dessen Fristen.

## **§ 11**

### **Streitigkeiten der Mitglieder**

1. Bei Streitigkeiten unter Mitgliedern, die nicht durch ein klärendes Gespräch behoben werden können, ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu richten.
2. Die Entscheidung trifft dann der Vorstand durch einstimmigen Beschluss endgültig.

## **§ 12**

### **Aufnahmeantrag, Mitgliedsbeitrag, Umlagen**

1. Bei der Aufnahme in den Verein kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
2. Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühren, Jahresbeiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Der Vorstand kann in Einzelfällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
4. Kosten für Rechnungen und Mahnungen werden dem Mitglied, das eine Rechnung oder Mahnung erhält, getragen. Gründe für eine Mahnung und die Höhe der Mahngebühren werden dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.

## **§ 13**

### **Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird in den gesetzlichen oder satzungsmäßig festgelegten Fällen, sowie in allen sonstigen, ihr unterbreiteten Vereinsangelegenheiten tätig.

## **§ 14**

### **Zeitpunkt der Mitgliederversammlung**

1. a) Jährlich hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden (Jahreshauptversammlung). Bei der Einladung ist eine Frist von 4 Wochen einzuhalten.  
b) Weitere Mitgliederversammlungen können auf Antrag der Mitglieder stattfinden.  
c) Der Vorstand entscheidet über die Notwendigkeit einer Versammlung.
2. In besonderen Fällen kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
3. Einladungen erfolgen per Email. Mitglieder ohne Internetzugang erhalten die Einladungen per Briefpost.

## **§ 15**

### **Ordentliche Mitgliederversammlung**

1. Ort und Zeitpunkt einer ordentlichen Mitgliederversammlung wird vom Vorstand bestimmt.
2. Es wird jedem Mitglied nahe gelegt, zu den Mitgliederversammlungen zu erscheinen.

## **§ 16**

### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. a) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden des Vereins einzuberufen, wenn der Vorstand es im Vereinsinteresse für erforderlich hält.  
b) Auch kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder dieses verlangt.
2. a) Erforderlich ist hierfür stets ein schriftlicher Antrag mit Angabe des Beratungsgegenstands, der einem erreichbaren Vorstandsmitglied zu unterbreiten ist (Urlaub, Dienstreisen u.a. sind hierbei zu berücksichtigen).  
b) Der Vorstand soll spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrags über die Einberufung beschließen.  
c) Tagungsort und Zeitpunkt wird vom Vorstand bestimmt.

## **§ 17**

### **Beschlussfähigkeit**

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Ein Antrag ist mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder angenommen.
3. Satzungsänderungen werden mit Zweidrittelstimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen.

4. Stimmenthaltungen gelten immer als ungültige Stimmen und bleiben für das Abstimmergebnis außer Betracht. Entscheidend sind nur Ja- und Neinstimmen.
5. In der Mitgliederversammlung hat nur jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Dritten ist ausgeschlossen.

## **§ 18**

### **Aufgaben der ordentlichen Jahreshauptversammlung**

1. Vorlage des Geschäftsberichts durch den Vorsitzenden.
2. Vorlage des Berichts der Kassenprüfung
3. Entlastung des Vorstands.
4. Durchführung von Neuwahlen nach Ablauf der jeweiligen Amtszeit von zwei Jahren, von den durch die Jahreshauptversammlung zu wählenden Mitgliedern des Vorstands.
5. Festlegung der Beitragshöhe für das laufende Jahr.
6. Entscheidung über alle der Mitgliederversammlung unterbreiteten Anträge.

## **§ 19**

### **Antragsstellung**

1. Anträge zu einer Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen vor der Versammlung dem Vorsitzenden des Vereins vorliegen. Es reicht ein Email.
2. Anspruch auf eine vorbereitete Behandlung haben nur fristgerecht eingereichte Anträge. Später eingereichte Anträge und Wortmeldungen werden unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ angesprochen, haben aber einen Anspruch auf Erörterung oder Entscheidung.

## **§ 20**

### **Vorstand**

1. Dem Vorstand obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er führt die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse durch.
2. Der Vorstand vertritt den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
3. Im Einzelnen besteht der Vorstand aus:
  - a) Dem ersten Vorsitzenden
  - b) Dem Schriftführer (stv. Vorsitzender)
  - c) Dem Kassenwart

Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung gewählt.

Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen erhalten hat. Wenn von mehreren Kandidaten niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen erhält, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, wobei dann derjenige gewählt ist, der mehr Stimmen als der Gegenkandidat erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los. Die Amtszeit läuft bis zur

Neuwahl, die jeweils alle zwei Jahre in der Jahreshauptversammlung erfolgen muss. Wiederwahl ist zulässig. Sämtliche Vorstandsämter sind Ehrenämter.

4. Der Vorstand hat insbesondere die Aufgabe, einen Haushaltsplan aufzustellen.

## **§ 21**

### **Ältestenrat**

1. Der Ältestenrat ist ein Gremium, das bei Fragen oder Entscheidungen, die vom Vorstand zu treffen sind, um Rat hinzugezogen werden kann.
2. Die Mitgliederversammlung wählt 2 Mitglieder in den Ältestenrat. Die Amtszeit läuft bis zur Neuwahl, die jeweils alle zwei Jahre in der Jahreshauptversammlung erfolgen muss. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 22**

### **Vorsitzender**

1. Der Vorsitzende führt den Vorsitz im Vorstand und in den Mitgliederversammlungen. Ihm obliegt die Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie die Sitzungen des Vorstands. Er bestimmt beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds, wer dessen Aufgaben bis zu einer Neuwahl übernimmt.
2. Im Falle seiner Verhinderung gehen diese Befugnisse auf seinen Stellvertreter über.

## **§ 23**

### **Sitzung und Beschlüsse des Vorstands**

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom seinem Stellvertreter einberufen und geleitet wird. Eine Einberufung kann schriftlich oder mündlich erfolgen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende, oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
4. Über die Vorstandssitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

## **§ 24**

### **Kassenwart**

1. Der Kassenwart führt die Kassengeschäfte und führt hierüber Buch.
2. Er verwaltet das Vermögen des Vereins.

## **§ 25**

### **Schriftführer**

Der Schriftführer erstellt die Protokolle der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen. Bei der Verhinderung des Vorsitzenden übernimmt er als Stellvertreter dessen Aufgaben.

## **§ 26**

### **Kassenprüfung**

Ein Kassenprüfer und ein Stellvertreter sind von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Jahr zu wählen. Diese haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen, wobei den Kassenprüfern sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen sind. Die Kassenprüfung soll spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein.

## **§ 27**

### **Voraussetzungen für die Benutzung des Vereinsplatzes**

1. Der Vereinsplatz kann von jedem ordentlichen und jedem fördernden Mitglied benutzt werden.
2. Jede den Vereinsplatz benutzende Person hat:
  - a) eine für den Modellflug zugelassene Fernsteuerung zu benutzen
  - b) eine für den Modellflug ausreichende Versicherung abzuschließen

## **§ 28**

### **Pflege und Wartung des Vereinsplatzes**

1. Jedes ordentliche Mitglied gem. § 6 dieser Satzung ist verpflichtet, zur Pflege und Wartung des Platzes beizutragen. Der Vorstand legt auf der Jahreshauptversammlung Termine zur Pflege des Platzes fest.
2. Der Rasen wird je nach Witterungsverhältnissen in etwa wöchentlich gemäht. Die Mitgliederversammlung entscheidet, wer diese Aufgabe gegen Kostenerstattung übernimmt. Findet sich niemand, der diese Aufgabe übernehmen will, erstellt der Vorstand einen Jahresplan, der alle aktiven Mitglieder an der regelmäßigen Rasenpflege angemessen beteiligt.

## **§ 29**

### **Flugplatzordnung**

1. Die Flugplatzordnung ist vom Vorstand zu erstellen und muss sich an den jeweiligen Gegebenheiten orientieren.
2. Jedes Mitglied hat sich gemäß der Platzordnung zu verhalten.



### **§ 30**

#### **Haftung des Vereins**

In alle den Verein betreffenden Verträge hat der Vorstand eine Klausel aufzunehmen, der zufolge der Verein für die Erfüllung nur mit dem Vereinsvermögen, die Vereinsmitglieder indes nicht als Gesamtschuldner daneben mit Ihrem gesamten Vermögen haften.

### **§ 31**

#### **Auflösung des Vereins**

Die Vereinsauflösung ist nur möglich, wenn drei Viertel der Mitglieder dieses beschließen.

### **§ 32**

#### **Geschäftsjahr und Gerichtsstand**

1. Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 01.01. bis zum 31.12.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand für den Verein und seine Mitglieder ist Landesbergen.

### **§ 33**

#### **Vereinseinnahmen**

1. Alle Einnahmen werden für die Erfüllung der Ziele und Aufgaben des Vereins verwendet.
2. Freiwillige Spenden, die über den Jahresbeitrag hinausgehen, werden gemäß den Angaben des Spenders verwendet, die den Vereinszielen entsprechen müssen.

### **§ 34**

#### **Vereinsvermögen**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Landesbergen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke möglichst auf dem Gebiet der Sozialarbeit zu verwenden hat.

### **§ 35**

#### **Geschäftsabwicklung**

Wird die Vereinsauflösung beschlossen, so muss der Vorstand die Geschäftsauflösung durchführen.

Landesbergen, den 30. 06. 2017